

Verwaltungsvorschrift des Landkreises Havelland zur Fortsetzung des 100-Stellen-Programms in 2009/2010

Präambel

Der Landkreis gewährt nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift und den Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung Zuwendungen für die Schaffung bzw. die Fortführung von insgesamt ca. 80 sozialversicherungs-pflichtigen Arbeitsplätzen. Diese Verwaltungsvorschrift knüpft inhaltlich an jene des Vorjahres an. Die Fördersystematik bleibt erhalten.

Die zu schaffenden Arbeitsplätze sollen inhaltlich so ausgewählt werden, dass vorrangig Arbeitslose aus dem Kreis des SGB II mit Vermittlungshemmnissen zum Einsatz kommen. Bei den Tätigkeiten soll es sich um einfache, möglichst im Helferbereich angesiedelte Stellen handeln. In Ausnahmefällen ist auch für höherwertige Tätigkeiten der Einsatz von Arbeitslosen nach dem SGB III bzw. von Nichtleistungsbeziehern möglich.

Der Förderzeitraum für neu geschaffene Arbeitsplätze umfasst 12 Monate. Eine Fortführung des Programms darüber hinaus ist nicht absehbar.

Die über das Vorjahresprogramm 2008/2009 geschaffenen Arbeitsverhältnisse können für weitere 12 Monate unter gleichen Förderbedingungen verlängert werden, sofern der Antragsteller schriftlich glaubhaft macht, dass er nach dem dann zweiten Förderjahr den betreffenden Arbeitnehmer bzw. die betreffende Arbeitnehmerin für zumindest 6 weitere Monate ohne Förderung durch den Landkreis Havelland und mindestens mit gleichem Bruttolohn (Arbeitgeber-Brutto) weiter beschäftigt.

Auf die Gewährung der Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1. Gegenstand der Förderung

Personenkreis: vorrangig Arbeitslosengeld-II-Empfänger/innen,
 in Ausnahmefällen Arbeitslosengeld-I-Empfänger/innen und
 Nichtleistungsbezieher/innen

Die zu schaffenden Stellen sollen eingerichtet werden zur Unterstützung

- freiwilliger kommunaler Aufgaben, z. B. in Heimathäusern, Bibliotheken;
- im touristischen und kulturellen Aufgabenkreis öffentlicher und privater Träger, wie bei der Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen im Landkreis;
- von Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit;
- im Sportbereich, wie der Betreuung von Kindern und Jugendlichen, der Betreuung im Seniorensport, bei Organisationsaufgaben in Sportvereinen, der Pflege und Instandhaltung von Sportstätten bei Sportvereinen;

- im Bereich Ordnung und öffentliche Sicherheit, wie bei den Feuerwehren und anderen Trägern, die hier tätig sind;
- von Maßnahmen bei öff. und priv. Trägern zur Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Bedingungen im Landkreis, wie Grabensanierungen, Beräumungsarbeiten, Hilfsarbeiten/Aufgaben in der Grün- und Landschaftspflege

2. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind nach dieser Verwaltungsvorschrift jede juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts sowie jede natürliche Person, sofern sie für die Durchführung der Maßnahme geeignet und im Landkreis Havelland ansässig sind.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Antragstellung muss vor Maßnahmebeginn formgerecht erfolgen.

Eine Förderung nach dieser Verwaltungsvorschrift ist insofern ausgeschlossen, als derselbe Förderzweck aus anderen öffentlichen Mitteln bezuschusst wird. Ausgenommen hiervon ist die Förderung nach § 16 e SGB II und in wenigen Fällen aus dem Regionalbudget.

Mit den Arbeitnehmern sind durch den Arbeitgeber versicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse zu tariflichen, ersatzweise ortsüblichen Bedingungen zu begründen. Das monatliche Netto-Entgelt muss nach Abzug aller Steuern (Basis: Steuerklassen I - IV) und Sozialversicherungsbeiträge mindestens 750,- € pro Monat betragen.

Spätestens 1 Monat nach Beginn der Förderung sind die Arbeitsverhältnisse dem Zuwendungsgeber durch die Vorlage der Arbeitsverträge nachzuweisen. Die Zuwendung erfolgt nur bei Vorlage der Arbeitsverträge.

Der Antragsteller hat zu versichern, dass kein vergleichbarer Arbeitsplatz beim Arbeitgeber entfallen ist oder zukünftig entfällt. Ebenso hat er zu versichern, dass vergleichbare Arbeitsplätze nicht in zeitlichem Umfang reduziert worden sind bzw. werden, es sei denn, die zeitliche Reduzierung erfolgt auf Grundlage des Gesetzes über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge und zur Änderung arbeitsrechtlicher Bestimmungen vom 21.12.2000.

Der Einsatz der zu beschäftigenden Arbeitnehmer ist, soweit sie Leistungen nach dem SGB II bzw. dem SGB III beziehen, zwischen dem Landkreis Havelland und dem Integrations- und Leistungszentrum Havelland (ILZ Havelland) oder der Bundesagentur für Arbeit im Benehmen abzustimmen. Bei Kofinanzierung nach § 16 e SGB II erfolgt eine Zuweisung der Arbeitnehmer durch das ILZ Havelland. Die Arbeitnehmer müssen ihren Wohnsitz im Havelland haben.

Der Landkreis kann auf Antrag dem vorzeitigen Maßnahmebeginn zustimmen. Der Antragsteller ist darauf hinzuweisen, dass sich daraus keine Zusage auf eine Förderung ergibt.

Bestehen Zweifel an der arbeitsmarktpolitischen Notwendigkeit zur Schaffung der beantragten sozialversicherungspflichtigen Stellen, so behält sich der Landkreis Havelland vor, für die Antragsbearbeitung Stellungnahmen von beratenden Institutionen durch den Antragsteller einholen zu lassen.

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung/Bemessungsgrundlage

Zuwendungsart:	Projektförderung
Finanzierungsart:	Festbetragsfinanzierung
Form der Zuwendung:	Lohnkostenzuschuss
Umfang:	max. 12 Monate Förderung
Bemessungsgrundlage:	förderfähig sind Personalausgaben (Arbeitgeber-Brutto) abzüglich Eigenanteil des Arbeitgebers und evtl. Zuschüsse nach § 16 e SGB II; ca. 1.200,00 bis 1.400,00 € pro Arbeitnehmer und Monat

Der Arbeitgeber trägt mindestens 10 % des vereinbarten Bruttolohns einschließlich der hierauf entfallenden Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung (Personalkosten). Der Arbeitgeber hat auch alle anfallenden Kosten für die Zahlung von Zuschlägen für Mehrarbeit, Sonntagsarbeit etc. zu tragen.

Der Lohnkostenzuschuss des Landkreises beträgt max. 90 % der Personalkosten (Arbeitgeber-Brutto) und somit höchstens bis zu 1.260,00 €/AN und Monat.

Kann für den Arbeitnehmer eine Förderung nach § 16 e SGB II beantragt werden, so reduziert sich unter Berücksichtigung des Bewilligungsbescheides des Integrations- und Leistungszentrums Havelland die Förderung nach dieser Verwaltungsvorschrift wie folgt:

- mind. 15 % der Personalkosten werden durch den Landkreis gefördert;
- bis zu 75 % der Personalkosten werden aus Haushaltsmitteln des Integrations- und Leistungszentrums Havelland beglichen;
- mind. 10 % der Personalkosten trägt der Arbeitgeber

5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Frei werdende Arbeitsplätze während des Förderzeitraumes sind innerhalb eines Monats neu zu besetzen. Ansonsten ist die Förderung anteilig zurückzuzahlen. Lohnersatzleistungen, die wegen Arbeitsunfähigkeit der Arbeitnehmer durch Sozialversicherungsträger für ganze Monate gewährt werden, werden auf die Förderung nach dieser Richtlinie angerechnet.

Bei genehmigungspflichtigen Vorhaben im Sinne der für die Maßnahme relevanten Gesetze und Rechtsverordnungen ist durch den Antragsteller bzw. Arbeitgeber die Genehmigung der dafür zuständigen Behörden einzuholen.

Der Landkreis hat jederzeit das Recht, selbst oder durch Dritte Prüfungen der Maßnahme vorzunehmen. Der Zuwendungsempfänger hat die Einsicht in die Geschäfts-

unterlagen zuzulassen und zu gewährleisten. Sämtliche Veröffentlichungen das 100-Stellen-Programm betreffend, sind vorab mit dem Landkreis abzustimmen.

6. Verfahren

Die Antragstellung erfolgt mittels Antragvordruck beim

Landkreis Havelland
Amt für Kreisentwicklung und Wirtschaft
Platz der Freiheit 1
14712 Rathenow

Anträge sind ab Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift bis spätestens 31.08.2009 einzureichen.

Die Entscheidungen über die Förderanträge werden nach der Qualität und Vollständigkeit der Antragsunterlagen durch ein Bewertungsgremium, bestehend aus Vertretern des Landkreises und des Integrations- und Leistungszentrums Havelland, getroffen. Zudem muss die personelle Besetzbarkeit der beantragten Stellen gegeben sein.

Eine Förderzusage erfolgt mittels Zuwendungsbescheid.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P).

Die Auszahlung von 75 % des bewilligten Zuschusses erfolgt abweichend von den ANBest-P vierteljährlich in drei gleichen Raten, wobei die erste Zahlung zwei Monate nach Einreichung der abgeschlossenen Arbeitsverträge erfolgt. Die restlichen 25 % des Zuschusses werden nach Prüfung des eingereichten Verwendungsnachweises ausgezahlt.

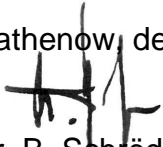
Der Verwendungsnachweis ist spätestens zwei Monate nach Beendigung des Bewilligungszeitraumes einzureichen. Wird eine aus dem Vorjahr bewilligte Stelle gemäß dieser Vorschrift um weitere 12 Monate verlängert, so ist der Verwendungsnachweis für die ersten 12 Monate dennoch entsprechend einzureichen.

Der gesamte Zuschuss ist zurückzuzahlen, wenn er auf falschen Angaben beruht. Wird dem Arbeitnehmer vor Ablauf von 12 bzw. 24 Monaten aus Gründen gekündigt, die der Arbeitgeber zu vertreten hat, so ist der Zuschuss anteilig zurückzuzahlen.

7. Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 01.02.2009 in Kraft.

Rathenow, den 30.01.2009


Dr. B. Schröder
Landrat